

DR HANS HEINZ HELDMANN
RECHTSANWALT

8 MÜNCHEN
OTTOSTRASSE 6/1
TEL. 08 11 / 59 67 91

DR. HANS HEINZ HELDMANN
RECHTSANWALT
D - 6100 D A R M S T A D T
JAHNSTRASSE 103

An das
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

7500 K a r l s r u h e
Schloßbezirk 3

10. Juli 1973

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

und Antrag auf einstweilige Anordnung

des Studenten Otto D e n k ,
Chefredakteur der darmstädter studentenzeitung,
6100 Darmstadt, Hochschulstraße 1

- Beschwerdeführer -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Hans Heinz Heldmann,
61 Darmstadt, Jahnstr. 103.

Namens des Beschwerdeführers b e a n t r a g e ich,

1. den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt, 13. Zivilsenat in Darmstadt, vom 6.6.1973, Az. 13 W 59/73, zugestellt am 12.6.1973, aufzuheben, soweit mit ihm der Antrag des Beschwerdeführers auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den Verleger, den Chefredakteur und den Chef vom Dienst der Tageszeitung Darmstädter Echo in Darmstadt zurückgewiesen worden ist,
2. die Sache zur erneuten Entscheidung an ein zuständiges Gericht zurückzuverweisen,
3. die beantragte Entscheidung durch einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus den Artikeln 1 I, 2 I, 5 I 1 GG.

Anlage 1: Meine Vollmacht für diese Verfassungsbeschwerde

Anlage 2: Beschluß des OLG Frankfurt 13 W 59/73 vom 6.6.1973

1. Der Beschwerdeführer (Bf) ist Chefredakteur der darmstädter studentenzeitung (dsz) (Druckauflage: 4.000; Erscheinungsweise: 2-monatlich). Die Nr. 132 der dsz (Januar/Februar 1973) war thematisch der SPD gewidmet.

Das Darmstädter Echo (DE), marktbeherrschende Regionalzeitung in Südhessen, hat in seiner Oster-Ausgabe, am 21.4.1973, einen Artikel von Heinz Winfried SABAIS, Oberbürgermeister von Darmstadt und SPD-Unterbezirksvorsitzender, abgedruckt: "... aus Stalins Papierkorb - Gegen linke Reaktionäre der 'Studentenzeitung'".

Anlage 3: SABAIS-Artikel aus DE vom 21.4.1973

Die Redaktion des DE hatte Herrn SABAIS um diesen Artikel "gebeten".

Anlage 4: Schreiben vom 3.5.1973 der Redaktion des DE

In der redaktionellen Einleitung dieses Artikels heißt es: sein Verfasser habe mit ihm "zum Verhalten der Verantwortlichen (für dsz Nr. 132) Stellung genommen".

Dieser Artikel enthält folgende wörtliche Äußerungen:

- 1.1. "Verworrene und demokratiefeindliche Revolutionsideologie ergießt sich auf feinstem Kunstdruckpapier." Im nächsten Absatz wird die Äußerung - angeblicher - "demokratiefeindlicher Ideologie" wiederholt.
- 1.2. "Wir hatten das schon einmal im Lande, als die jungen revolutionären Nazis die parlamentarische Demokratie stürzten und allen einzelnen das Joch der 'Volksgemeinschaft' auferlegten ... was die roten jungen Herren wollen ... heißt - nach dem Sturz der parlamentarischen Demokratie - Kommunismus ..."
- 1.3. "Der blutige kommunistische Betrug an der Arbeiterklasse, den wir als Leninismus-Stalinismus bezeichnen, soll noch einmal wiederholt werden. ... Verräterisch für den gigantischen Arbeiterbetrug, den die

Revolutionsideologen durchzuführen hoffen ... Wir sind für Privateigentum ..., weil Eigentumslosigkeit totale Manipulierbarkeit des Menschen durch die Macht bedeutet. ... Die Politdenker ziehen dagegen die Eigentumslosigkeit der Arbeitnehmer vor, damit sie sich, wie sie hoffen, ihrer ideologischen Fremdbestimmung ausliefern. ... bieten sie eine Diktatur der Barbarei an."

1.4. "Allein die SPD ist da arg im Wege! Also muß sie zersetzt und zerstört werden."

2. In seiner Eigenschaft als Chefredakteur der dsz hat der Bf vergeblich außergerichtlich den Abdruck einer Gegendarstellung verlangt, dann, gemäß § 10 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse, durch Antrag auf einstweilige Verfügung durchzusetzen versucht.

Anlage 5: Antragsschriftsatz vom 28.5.1973 des Rechtsanwalts ROEDER in Darmstadt

Nach Zurückweisung seines Antrags durch das Landgericht Darmstadt (mit - unzutreffender - prozessualer Begründung) hat das OLG in seiner Beschwerdeentscheidung dem Antrag lediglich hinsichtlich seines ersten Punktes stattgegeben. In den übrigen Punkten (hier: 1.1. - 1.4.) hat es den Antrag zurückgewiesen. Insoweit hat es seine Entscheidung (Anlage 2) knapp wie folgt begründet:

"Soweit der Antragsteller eine Gegendarstellung zu den Punkten 2 - 5 seines Antrags erstrebt, steht ihm kein Anspruch nach § 10 des Hessischen Pressegesetzes zu. Insoweit wendet er sich nicht gegen Tatsachenbehauptungen des Artikelverfassers, sondern ersichtlich gegen Werturteile in einer politischen Auseinandersetzung. Weder soweit der Verfasser des Artikels den Redakteuren der dsz verworrene und demokratiefeindliche Revolutionsideologie vorwirft noch in den übrigen Punkten geht er über eine kritische Meinungsäußerung hinaus, die zuverlässiger Beweisbarkeit entzogen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade bei politischen Auseinandersetzungen - wie hier - der Begriff des Werturteils weit ausgelegt werden muß."

(Seite 6 unten - 7)

Die sprachliche Fehlleistung, des Verfassers "Meinungsäußerung ... (sei) zuverlässiger Beweisbarkeit entzogen"

indiziert die eigentliche - hier verkannte - presserechtliche Problematik: Natürlich sind seine Äußerungen, vom DE verbreitet, beweisbar. Hier geht es um die in diesen "Meinungs"-Äußerungen untergebrachten Tatsachenbehauptungen. Daß - presserechtlich - jene Äußerungen gegendarstellungsfähig sind, hat der Bf in seinem Antragsschriftsatz (Anlage 5, dort S. 12 - 15), mit Rechtsprechungsnachweisen belegt.

Die Entscheidung des OLG verfehlt nicht nur den Schutzgedanken des Gegendarstellungsrechts (indem sie, presserechtlich, die Redakteure der dsz öffentlicher Denunzierung als 'verfassungsfeindlich' und 'staatsfeindlich' freigibt und sie hernach von eigenem - berichtigenden - Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung ausschließt; und das trotz des völlig verschiedenen und in jeder Hinsicht unvergleichbaren Verbreitungsstandes von dsz und DE).

Die Entscheidung verkennt, daß der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch spezifisches Ausführungsgesetz zu den Artikeln 1 I, 2 I und 5 I 1 GG ist.

3. Das Presserecht räumt dem durch eine Presseveröffentlichung Betroffenen den Anspruch gegen das Presseorgan auf den Abdruck einer Gegendarstellung ein. Dieser Anspruch folgt aus dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Insoweit leitet er sich aus den Artikeln 1 I und 2 I GG ab. Gleichzeitig wurzelt er in dem Recht auf Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung, insoweit in dem Grundrecht des Art. 5 I 1 GG. Damit dient er zugleich dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit, auch die andere Seite zu hören. ("Die Freiheit der Meinungsbildung, die ein Mundtotmachen ausschließt, liegt im öffentlichen Interesse und ist als Wesensmerkmal der Demokratie durch die Verfassung (Art. 5) garantiert." LÖPFLER, Presserecht, Bd. II, 2. Aufl. 1968, § 11 LPG, Rz. 34.) Der gesetzliche Gegendarstellungsanspruch soll ein Äquivalent geben gegenüber der publizistischen Macht der Presse; für den Betroffenen u n d für den Leserkreis.

(BGH, 31.3.65, NJW 1965, 1230 f.: öffentliches Interesse an sachlich richtiger Informationserteilung.)
 Sein Schutzzweck soll Waffengleichheit zwischen Publizistern und Betroffenen herstellen. (Vgl. hierzu z.B.:
 BGH, 31.3.1965, NJW 1965, 1230 f.; BGH, 10.3.1964, NJW 1964, 1134; BayObLG, 22.6.1961, NJW 1961, 2075.)

Zum Wesen der Demokratie gehört, "alle Fragen von öffentlichem Interesse in freier Diskussion" zu erörtern (LÖFFLER, Presserecht I, 2.Aufl.1969, S. 10 oben). "In der modernen Demokratie spielt die öffentliche Meinung eine entscheidende Rolle. Der Freiheit der Bildung dieser öffentlichen Meinung kommt eine so große Bedeutung zu, daß sie mit Fug als durch Art. 5 GG mitgarantiert angesehen wird." (BVerfGE 8, 112.)
 "Nur die freie öffentliche Diskussion über Gegenstände von allgemeiner Bedeutung sichert die freie Bildung der öffentlichen Meinung, die sich im freiheitlich demokratischen Staat notwendig 'pluralistisch' ..., vor allem in Rede und Gegenrede vollzieht." (BVerfGE 12, 125.)

4. Die Presse hat als Recht u n d als Pflicht insoweit eine öffentliche Aufgabe (vgl. die §§ 3 der Landes-Pressegesetze). Sie stellt - im Verhältnis zum Bürger - eine Macht dar, die, wiederum, der kontrollierenden Gewalt bedarf. LÖFFLER (I, S.17) nennt sie die "Vierte Gewalt"; sie habe "den Verfassungsauftrag der Kontrolle und Kritik des öffentlichen Lebens zu erfüllen" (I, S.20, Rz.63).
 "Die Meinung, die Presse könne als Institution des Privatrechts keine 'Gewalt' ausüben, verkennt den Begriff 'pouvoir' der Gewaltenteilungslehre. 'Pouvoir' bedeutet hier politisch bzw. gesellschaftlich Macht und Einfluß."
 (LÖFFLER, I, S.21, Rz.65.)

Diese Funktion quasi-öffentlicher Gewalt garantiert unsere Verfassung durch "institutionelle Sicherung der Presse als eines der Träger und Verbreiter der öffentlichen Meinung im Interesse einer freien Demokratie" (BVerfGE 10, 121), die zugleich Einfluß auf die öffentliche Meinung nimmt und diese mitbildet (BVerfGE 12, 260).

Äquivalent dieser Privilegierung ist die quasi-öffentliche Pflicht der Presse: zu umfassender Informierung, zur Publizierung auch der Gegenmeinung "in Rede und Gegenrede"; sie hat damit eine - "für die moderne Demokratie unentbehrlich(e)" - von keiner anderen Gewalt zu erfüllende "öffentliche Aufgabe" (BVerfGE 20, 174 f.).

Daraus folgt das Bedürfnis des Bürgers nach umfassendem, lückenlosem Rechtsschutz auch gegenüber dieser "vierten Gewalt".

5. Ihm dient, u.a., der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch.

Das Strafrecht und das übrige Zivilrecht bieten gegen Äußerungen wie die hier zitierten (1.1. - 1.4.) keinen - effektiven - Rechtsschutz. Mögen Privatklage, Widerrufsklage, Unterlassungsklage - wären überhaupt ihre rechtlichen Voraussetzungen insoweit gegeben - nach Jahr und Tag Erfolg haben: In den Lesern des DE wird sich das "Wissen" festgesetzt haben:

die Redakteure der dsz seien Feinde der Demokratie,
 Feinde unseres Staates,
 bereiteten die Revolution vor,
 beabsichtigten den Sturz der parlamentarischen Demokratie,
 wollten die NS-Machtergreifung wiederholen
 und, zugleich, die blutige stalinistische Unterdrückung,
 betrieben (deswegen) die Zersetzung und Zerstörung der SPD.

Dieser "Tatsachen"-Gehalt der Äußerungen in dem DE-Artikel ist mit Händen zu greifen. "Tatsache" ist etwas Bestehendes oder Geschehenes, das grundsätzlich dem Beweis zugänglich ist. Auch innere Tatsachen (Absicht, Wille, Vorhaben, Plan) sind Tatsachen. Ob ein Publizist geäußert habe, was so, wie dort, wiederzugeben sei, ist der Beweisführung zugänglich. Entscheidend für die Beurteilung der danach maßgebenden Darstellungsart und -weise ist die Auffassung der mit der

Kußerung Angesprochenen (GAMM, Persönlichkeits- und Ehrverletzungen durch Massenmedien, München 1969, Rz.30). Der Schutzzweck der Gegendarstellung gebietet es, den Begriff der Tatsache weit auszulegen (GAMM, a.a.O., Rz.29; HELLE, Der Schutz der Persönlichkeit ..., Tübingen 1969, S.191).

Dieser Schutzzweck soll die Grundrechte aus den Artikeln 1 I, 2 I, 5 I 1 GG verwirklichen.

6. Die Kußerungen des Artikel-Verfassers haben durch ihre Verbreitung im DE den Bf in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt: Mit seiner Gegendarstellung wehrt er sich gegen die Behauptung, er, stellvertretend für die Redaktion der dsz, hätte geäußert, was derart, wie im DE zu lesen war, wiederzugeben sei. Das bedeutet nämlich, im Ergebnis, seine Denunzierung als 'Verfassungsfeind'. Nach dem "Grundsätzen zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst" (Ministerpräsidenten-Erklärung vom 28.1.1972) kann das für den Bf gleichbedeutend sein mit seiner Vor-Verurteilung durch die - inkompetente - Zweite Gewalt (die hier, jedenfalls, die Kompetenz der Ersten misachtet, nach meiner Auffassung aber auch das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts): der Ausschluß oder die Beschränkung persönlicher, insbesondere beruflicher Entfaltung, politischer Meinungsäußerungsfreiheit, politischer Gestaltungsfreiheit.

Deswegen beruht der Beschluß des OLG auf Verletzung der Grundrechte des Bf aus den Artikeln 1 I und 2 I GG.

7. "Die Presse sollte den Regierten dienen, nicht den Regierenden" (aus der Entscheidung des US-Supreme Court über die Veröffentlichung der Pentagon Papiere; zit. n. FAZ vom 13.10.1971). In der Sprache unseres Verfassungsrechts: Die Presse darf nicht den Bürger dann, wenn sie öffentlich - sie selbst: Teilhaberin öffentlicher Gewalt, hier überdies: durch die Feder des örtlichen Oberhauptes von (Stadt-) Regierung und zugleich regierender Partei - sich mit ihm befaßt hat,

von seinem Meinungsäußerungsrecht, um zu erwidern, zu berichtigen, die Öffentlichkeit zu informieren, ausschließen. Insoweit ist der Gegendarstellungsanspruch Ausprägung des Grundrechts aus Art. 5 I 1 GG.

Deswegen beruht der Beschluß des OLG auf Verletzung des Bfs in seinem Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG.

8. Weil der Gegendarstellungsanspruch nur dann wirken kann, wenn er unverzüglich erfüllt wird, sehen die Pressegesetze die einstweilige Verfügung als d a s prozessuale Instrument für seine Durchsetzung vor. Der Verfügungsgrund ist mit den §§ 11 (in Hessen: § 10) der Pressegesetze normiert

Daraus rechtfertigt sich auch der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Hier wie dort wird mit der Billentscheidung nicht die Hauptsacheentscheidung vorweggenommen (vgl. z.B. BGH, 31.3.1965, NJW 1965, 1230 f.; OLG München, 13.7.1965, NJW 1965, 2161; LÖFFLER II, § 11 LPG Rz.155. - s. §§ 924, 926, 937 II ZPO).

Die Aktualität besteht fort (vgl. z.B. KG, 2.6.1970, NJW 1970, 2029). Die Auseinandersetzung um den SABAIS-Artikel geht in der vom DE hergestellten Öffentlichkeit weiter - allerdings, bislang, ohne eine Äußerung des Betroffenen, des Beschwerdeführers:

Anlage 6: DE vom 27.4.1973

Anlage 7: DE vom 4.5.1973

Anlage 8: DE vom 12.5.1973

(wiederum SABAIS: "... hat sich dagegen mit den kommunistischen Feinden der SPD und der parlamentarischen Demokratie solidarisiert.")

Anlage 9: DE vom 28.5.1973

Anlage 10: DE vom 1.6.1973

Anlage 11: DE vom 2.7.1973.

Dr. Heldmann
Rechtsanwalt

Beglaubigt

[Handwritten signature]